



**Dr. Stefan Margreiter**

Leitungen der Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Telefon +43(0)512/508-2578

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 37. Änderung**

Geschäftszahl IVa-72/207-2017

Innsbruck, 01.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Landesregierung hat wiederum mehrere Erlässe der Erlasdatenbank geändert. Es wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

Erlass Nr. - Titel	Änderungen
Erlass Nr. 10 - Nebenbeschäftigung - Meldepflicht	Hier wird lediglich ein Gesetzeszitat präzisiert.
Erlass Nr. 14 - Definitivstellung	Die im Erlass Nr. 14 enthaltenen Informationen wurden bereits - in aktualisierter Form – in den Erlass Nr. 1 (Punkt 1.3.3) eingearbeitet. Der Erlass Nr. 14 wird aus diesem Grunde aufgehoben.
Erlass Nr. 32 - Die Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen - Jahresnorm	Punkt 2.1.3.3 (Administrative Entlastung der Schulleitungen):  Es wird klargestellt, dass bei der Zählung der Klassen auch die fiktiven Volksschulklassen (mindestens fünf noch nicht schulreife Kinder, die gemeinsam mit schulreifen Kindern unterrichtet werden, sind einer Klasse der Volksschule gleichzuhalten) zu berücksichtigen sind.

Erlass Nr. 36 - Leiterstellen - Bewerbungen von Landesvertragslehrpersonen	Es wird berücksichtigt, dass im Verfahren zur Besetzung von freien Leiterstellen für Landesvertragslehrpersonen, für die die Jahresarbeitszeitregelungen gelten, und für Landesvertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas pd unterschiedliche gesetzliche Regelungen gelten.
Erlass Nr. 44 - Neue Mittelschulen und Hauptschulen - Zulagen im Zusammenhang mit der Führung des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache, Koordinatorenzulage, Leiterzulage	<b>Punkt 1:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass die Zulagen für den Unterricht in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache an Neuen Mittelschulen nur gebühren, wenn es sich bei diesen Gegenständen um Pflichtgegenstände handelt.</li><li>• Die Zulagen gebühren ab 01.09.2017 auch Lehrpersonen in Sonderschulklassen, in denen nach dem Lehrplan der Neuen Mittelschule unterrichtet wird.</li></ul> <b>Punkt 3:</b> Dieser Punkt entfällt, weil er nicht mehr relevant ist.
Erlass Nr. 55 - Technisches/Textiles Werken	Sie dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 70.
Erlass Nr. 70 - Volksschulen - Erteilung des Unterrichtes in Gruppen	Die in den Erlässen Nr. 55 und 95 enthaltenen Ausführungen werden aus systematischen Gründen in den Erlass Nr. 70 eingearbeitet und die Erlässe Nr. 55 und 95 aufgehoben. Im Erlass 70 werden die Informationen zu einer im Jahr 1999 ergangenen Schulorganisationsgesetz-Novelle herausgenommen, weil sie mittlerweile nur noch in historischer Hinsicht bedeutungsvoll sind.
Erlass Nr. 95 - Volksschulklassen mit mehreren Schulstufen - Erteilung des Unterrichtes in Deutsch, Lesen, Schreiben (D) bzw. Mathematik (M) in Gruppen	Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 70.
Erlass Nr. 100 - Urlaubersatzleistung	Die Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung wurde erweitert. Sie umfasst nunmehr die Bezüge und Vergütungen im Monat des Ausscheidens aus dem Dienst (dazu zählen insbesondere der Monatsbezug, die aliquoten Sonderzahlungen und eine allfälliger Kinderzuschuss). Der letzte Absatz des Erlasses wurde mangels Relevanz für die im Dienststand befindlichen Personen gestrichen.

Die vorgenommenen Änderungen sind mit gelber Farbe hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter <https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki//x/owfAB> abrufbar.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Sachbearbeiter/Ihre Sachbearbeiterin beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:  
Dr. Stefan Margreiter